

Änderungsantrag 751
Andrey Novakov

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beträgt die Dauer der Entsendung mehr als 3 Tage, wenden die Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Entsendung in ihr Hoheitsgebiet während eines Kalendermonats (siehe erster Unterabsatz) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG an.

Ein Fahrer gilt nicht als entsandt im Sinne der Richtlinie 96/71/EG, wenn er bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen durchführt.

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine bilaterale Beförderung von Waren die Verbringung von Waren auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags vom Niederlassungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 oder von einem Drittstaat oder vom ersten Grenzübergang an einer EU-Außengrenze in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat oder von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat in den Niederlassungsmitgliedstaat.

(2a) Die Mitgliedstaaten wenden die Ausnahmeregelung nach Artikel 2 auch für die Beförderung von Waren an, wenn ein Fahrer innerhalb eines Monats bis zu zehn grenzüberschreitende Beförderungen im Dreiländerverkehr durchführt. Derartige Beförderungen werden während der Hinfahrt oder nach der letzten bilateralen grenzüberschreitenden Beförderung oder während der Rückfahrt in den Niederlassungsmitgliedstaat

durchgeführt.

(2ab) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine grenzüberschreitende Beförderung im Dreiländerverkehr die auf einem Beförderungsvertrag beruhende Verbringung von Gütern zwischen zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, wobei es sich bei keinem dieser Staaten um den Niederlassungsmitgliedstaat des Unternehmens handelt, das die Beförderung durchführt. Sind die Bedingungen nach Artikel 2 Buchstabe a nicht erfüllt, wenden die Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Entsendung in ihr Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Durchführung grenzüberschreitender Beförderungen im Dreiländerverkehr Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG an.

(2b) Ein Fahrer, der gelegentlich oder regelmäßig im Bereich des grenzüberschreitenden Personenverkehrs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 tätig ist, gilt nicht als entsandt für die Zwecke der Richtlinie 96/71/EG, wenn er Fahrgäste im Niederlassungsmitgliedstaat aufnimmt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland wieder absetzt, Fahrgäste in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland aufnimmt und sie im Niederlassungsmitgliedstaat wieder absetzt oder Fahrgäste im Niederlassungsmitgliedstaat für örtliche Ausflüge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 aufnimmt und wieder absetzt.

(2c) Ein Fahrer, der eine Kabotagebeförderung im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 durchführt, gilt als entsandter Fahrer im Sinne der Richtlinie 96/71/EG. Ungeachtet von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG gilt ein Fahrer nicht als in das

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsandt, wenn der Fahrer diesen Staat im Transit durchquert, ohne Fracht zu laden oder zu entladen und ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen.

(2d) Legt der Fahrer im kombinierten Verkehr im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße zurück, so gilt er nicht als entsandt im Sinne der Richtlinie 96/71/EG, wenn die auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke selbst aus bilateralen Beförderungen im Sinne von Absatz 2 besteht.

(2e) Die Mitgliedstaaten sorgen im Einklang mit der Richtlinie 2014/67/EU dafür, dass die in Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG genannten Einstellungsbedingungen, die gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 8 jener Richtlinie in Tarifverträgen festgelegt sind, Verkehrsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten und entsandten Fahrern in einer zugänglichen und transparenten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die einschlägigen Informationen umfassen insbesondere die unterschiedlichen Entlohnungssätze und deren wesentliche Bestandteile, einschließlich der in lokal oder regional geltenden Tarifverträgen vorgesehenen Bestandteile der Entlohnung, die Methode zur Berechnung des fälligen Lohns und – soweit zutreffend – die Kriterien für die Einstufung in die unterschiedlichen Lohnkategorien. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/957 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG werden Verkehrsunternehmen nicht für Verstöße in Bezug auf die Bestandteile der Entlohnung, die Methode zur Berechnung des fälligen Lohns und – soweit zutreffend – die Kriterien für die Einstufung in die unterschiedlichen Lohnkategorien sanktioniert, die nicht öffentlich zugänglich sind.

(2f) In Drittländern niedergelassene Verkehrsunternehmen erhalten gegenüber in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen keine Vorzugsbehandlung. Im Rahmen ihrer bilateralen Abkommen mit Drittstaaten setzen die Mitgliedstaaten, wenn sie den in diesen Drittstaaten niedergelassenen Straßenverkehrsunternehmen den Zugang zum EU-Markt gewähren, Maßnahmen um, die den in der Richtlinie 96/71/EG und der vorliegenden Richtlinie [XX/XX] (lex specialis) vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig sind. Die Mitgliedstaaten bemühen sich außerdem, derlei gleichwertige Maßnahmen auch im Rahmen multilateraler Abkommen mit Drittstaaten umzusetzen. Die Mitgliedstaaten teilen die einschlägigen Bestimmungen ihrer bilateralen und multilateralen Abkommen mit Drittstaaten der Kommission mit. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Kontrolle dieser gleichwertigen Maßnahmen betreffend die Entsendung durch in Drittstaaten niedergelassene Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die überarbeiteten Vorschriften in der Verordnung (EU) XXX/XXX in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern [Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014] im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) umgesetzt werden.

Or. bg

22.3.2019

A8-0206/752

Änderungsantrag 752
Andrey Novakov

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) gilt eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden **oder mehr** im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats als ganzer Tag;

(b) gilt eine tägliche Arbeitszeit von **mehr als** sechs Stunden im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats als ganzer Tag;

Or. bg

22.3.2019

A8-0206/753

Änderungsantrag 753
Andrey Novakov

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) gelten **Ruhepausen**, Ruhezeiten **und** Bereitschaftszeiten der Fahrer im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats als Arbeitszeiten.

(c) gelten **Fahrtunterbrechungen und** Ruhezeiten **außerhalb der** Bereitschaftszeiten der Fahrer im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats **nicht** als Arbeitszeiten.

Or. bg

22.3.2019

A8-0206/754

Änderungsantrag 754
Andrey Novakov

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Verpflichtung für den Fahrer, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie der Entsendemeldung und den Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat (z. B. einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Belege) mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;

(b) die Verpflichtung für den Fahrer – ***ohne zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand*** –, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie der Entsendemeldung und den Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat (z. B. einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Belege) mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;

Or. bg

22.3.2019

A8-0206/755

Änderungsantrag 755
Andrey Novakov

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Verpflichtung für den Fahrer, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie des Arbeitsvertrags oder ein gleichwertiges Dokument im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates²⁰, übersetzt in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder ins Englische, mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;

(d) die Verpflichtung für den Fahrer – ***ohne zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand*** –, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie des Arbeitsvertrags oder ein gleichwertiges Dokument im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates²⁰, übersetzt in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder ins Englische, mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;

²⁰ Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).

²⁰ Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).

Or. bg

22.3.2019

A8-0206/756

Änderungsantrag 756
Andrey Novakov

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Verpflichtung für den Fahrer, sofern bei der Straßenkontrolle verlangt, **Kopien der Entgeltsabrechnungen der letzten beiden Monate** in Papierform oder in elektronischem Format zugänglich zu machen. Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, die diese Kopien übermitteln kann;

(e) die Verpflichtung für den Fahrer, sofern bei der Straßenkontrolle verlangt, **eine Kopie seiner Entgeltabrechnung des letzten Monats** in Papierform oder in elektronischem Format zugänglich zu machen. Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, die diese Kopien übermitteln kann;

Or. bg

22.3.2019

A8-0206/757

Änderungsantrag 757
Andrey Novakov

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, nach dem Entsendezeitraum den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Anfrage innerhalb eines vertretbaren Zeitraums in Papierform oder in elektronischem Format Kopien der unter b, c und e genannten Unterlagen zu übermitteln.

(f) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, nach dem Entsendezeitraum den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Anfrage innerhalb eines **von beiden Seiten akzeptierten** vertretbaren Zeitraums in Papierform oder in elektronischem Format Kopien der unter b, c und e genannten Unterlagen zu übermitteln.

Or. bg